

Aufgrund des zu erwartenden erheblichen öffentlichen Interesses werden zur Sicherung eines ordnungsgemäßen Ablaufs der Hauptverhandlungstermine folgende Anordnungen getroffen:

a. Die Sitzungen finden in dem jeweils im Sitzungsaushang ausgewiesenen Saal statt.

b. Die Sitzungen sind grundsätzlich öffentlich (§ 169 S. 1 GVG).

c. Während sämtlicher Sitzungen sind Ton-, Film- und Bildaufnahmen untersagt (§ 169 S. 2 GVG).

d. Mobiltelefone sind vor Betreten des Sitzungssaals auszuschalten. Ausgenommen hiervon sind Prozessbeteiligte.

Tragbare Computer dürfen von Medienvertretern und Prozessbeteiligten verwendet werden, wenn es die räumlichen Verhältnisse zulassen und sie keine Vorrichtungen für Ton- und/oder Bildaufzeichnungen haben oder diese ausgeschaltet bleiben.

e. Zur Sicherung des Aufzeichnungsverbotes nach c. und der Ordnung im Sitzungssaal wird die Anwesenheit von **4 Wachtmeister an allen Sitzungstagen** angeordnet.

f. Zu jedem einzelnen Sitzungstag finden **Einlasskontrollen** statt.

Die Eingangskontrolle gilt für Zuschauer und Medienvertreter. Personen, die den Sitzungssaal vorübergehend verlassen, müssen sich vor Wiedereintritt erneut der Einlasskontrolle unterziehen.

Durchsuchung auf Waffen, gefährliche Werkzeuge, Wurfgeschosse und andere zur Störung geeigneter Sachen (z. B. Ton- und/oder Bildaufzeichnungsgeräte, Transparente, Trillerpfeife, Flugblätter, etc.).

Taschen, Rucksäcke, Koffer etc., die größer als DIN-A 4 sind, werden im Sitzungssaal nicht zugelassen.

Personen, die nicht an der Durchsuchung mitwirken wollen, werden nicht zugelassen.

Besitzer von zur Störung geeigneten Sachen sind dem Vorsitzenden umgehend mitzuteilen.

g. Zuhörer und Medienvertreter erhalten jeweils 45 min. vor Beginn der Sitzung Einlass in den Sitzungssaal.

h. Während der Sitzungspausen, die für länger als 30 Minuten angeordnet werden, und nach dem Ende der Sitzung haben Zuhörer und Medienvertreter den Sitzungssaal zu verlassen. Sofern sie während der Sitzungspausen den ggf. eingerichteten Sicherheitsbereich nicht verlassen, verlieren sie dadurch nicht den Anspruch auf ihren Sitzplatz.

i. Für Medienvertreter sind im Sitzungssaal 2.002 fünfzig Sitzplätze; im Saal 0.37 zwanzig Sitzplätze reserviert, die als solche gekennzeichnet sind.

Die Sitzplatzvergabe erfolgt nach Maßgabe der näheren Bestimmungen unter Ziffer 1.) Die zugeteilte Platzkarte sowie Presse-/Personalausweis sind mitzuführen und auf Verlangen vorzuzeigen. Wird ein reservierter Sitzplatz nicht spätestens fünfzehn

Minuten vor Sitzungsbeginn oder unmittelbar nach einer Sitzungspause von einem Platzkarteninhaber eingenommen, wird er in folgender Reihenfolge freigegeben:

- In erster Linie für anwesende akkreditierte Medienvertreter,
- in zweiter Linie für anwesende nicht akkreditierte Medienvertreter, die sich als solche ausweisen können sowie
- in dritter Linie für sonstige Zuhörer.

j. Medienvertreter, die keinen reservierten Platz haben und Zuhörer werden in der Reihenfolge ihres Eintreffens eingelassen.

k. Ein frei werdender Sitzplatz kann neu belegt werden. „Reservierungen“ für nicht anwesende Personen sind nicht statthaft.

l. Zuhörer und Medienvertreter, die keinen Sitzplatz gefunden haben, haben den Sitzungssaal vor Beginn der Sitzung zu verlassen.

m. Aufnahmen im Sitzungssaal

Ton-, Film- und Bildaufnahmen sind jeweils bis zum angesetzten Beginn der Sitzung vor und im Sitzungssaal, dort aber nur innerhalb des markierten Bereichs, gestattet.

Wehrt eine Person erkennbar ihre Aufnahme ab, so ist die Aufnahme abubrechen und weitere Aufnahmen zu unterlassen. Persönlichkeitsrechte der Prozessbeteiligten, insbesondere der Angeklagten, sind zu wahren.

Die an den Händen gefesselte Angeklagte darf nicht aufgenommen werden, soweit sie sich damit nicht einverstanden erklärt. Aufnahmen der Angeklagten sind zu anonymisieren bzw. so zu gestalten, dass eine Identifizierung nicht möglich ist.

n. Jeweils zu Beginn der Sitzung, vor Aufruf der Sache, werden Film- und Bildaufnahmen von den Mitgliedern des Gerichts im Sitzungssaal gestattet. Die Aufnahmen sind mit dem Aufruf der Sache zu beenden. Mit Bild- und Tonaufzeichnungen des Spruchkörpers sowie der Protokollführer und sonstiger Mitarbeiter des Landgerichts Rostock, insbesondere Justizwachtmeister außerhalb des Sitzungssaals besteht kein Einverständnis.

1.) Zulassung der Medienvertreter/Journalisten

Die Sitzplatzvergabe erfolgt im Akkreditierungsverfahren. Die Akkreditierung ist nur innerhalb der Akkreditierungsfrist durch eine an die nachstehend genannte E-Mailadresse gerichtete E-Mail möglich. Sonstige Akkreditierungen bleiben unberücksichtigt. Die verfügbaren Plätze für Medienvertreter werden nach einem Losverfahren vergeben.

Nach Abschluss des Akkreditierungsverfahrens wird jedem akkreditierten Medium ein Rangplatz zugewiesen, der für das gesamte Verfahren gültig ist. Die Sitzplätze werden nach den folgenden Kontingenten vergeben, wobei innerhalb der Kontingente der zugewiesene Rangplatz entscheidet:

	Für die Verhandlung im Saal 2.002	Für die Verhandlung im Saal 0.37
1. Nachrichten- und Presseagenturen	10	4
2. Fernseh- und Hörfunk	10	4
davon öffentlich-rechtlich	5	2
davon private Medien	5	2
3. Printmedien und Redaktionsnetzwerke	20	8
davon regional	10	4
davon überregional	10	4
4. Sonstige Plätze	10	4

1. **Akkreditierungsfrist:**

Die Akkreditierungsfrist beginnt am **16.04.2026 - 12.00 Uhr**

und

endet am **23.04.2026 - 12.00 Uhr**

2. **Akkreditierung per E-Mail**

Die Akkreditierung erfolgt per E-Mail an folgende E-Mail-Adresse:

Pressesprecher@lg-rostock.mv-justiz.de

3. **Inhalt des Akkreditierungsschreibens**

Die Akkreditierungsmail soll folgende Angaben enthalten:

- Name, Vorname
- Medienorgan
- Kopie des Presseausweises oder eines Referenzschreibens (als pdf)
- Telefonnummer

- E-Mail-Adresse
- Tätigkeit des Antragstellers (Journalist, Kameramann, Fotograf pp.)
- Angabe, ob ein Sitzplatz benötigt wird
- Mitteilung, ob eine Bereitschaft zur Übernahme einer Poolführerschaft besteht

2.) Allgemeines Sitzplatzkontingent für Medienvertreter

a. Jedes Medium kann sich mit beliebig vielen Vertretern am Akkreditierungsverfahren beteiligen. Sofern die Anzahl der reservierten Sitzplätze innerhalb einer Mediengruppe durch gültige Akkreditierung überschritten wird, hat es jedoch auch bei Mehrfachmeldung nur Anspruch auf einen reservierten Sitzplatz. Es steht dem Medium frei zu entscheiden, welcher seiner akkreditierten Mitarbeiter den Sitzplatz einnimmt.

b. Nachträgliche Poolbildung - Jeder akkreditierte Medienvertreter kann jederzeit im Einvernehmen mit einem anderen akkreditierten Medium/Medienvertreter, das/der einen reservierten Sitzplatz erhalten hat, für dieses/diesen den reservierten Sitzplatz einnehmen. Dieses Einvernehmen kann auch für die gesamte Verfahrensdauer hergestellt werden. Die Platzeinnahme ist nur zu Beginn eines jeden Sitzungstages bis fünfzehn Minuten vor Sitzungsbeginn möglich. Dafür ist erforderlich, dass der Medienvertreter im Besitz der Platzkarte des eigentlich berechtigten Mediums/Medienvertreters ist.

3.) Poolbildung für Fernseh- und Bildaufnahmen im Sitzungssaal

a) Von den akkreditierten Fernsehvertretern werden als Poolführer zwei Fernseherteams mit jeweils einer Kamera (ein öffentlich-rechtlicher und ein privatrechtlicher Sender) bestehend aus einem Kameramann, einem Techniker und einem Redakteur, mit jeweils einer Kamera zugelassen, die sich einverstanden erklärt haben, ihr Ton- und Bildmaterial anderen Sendern zur Verfügung zu stellen (Pool-Lösung).

Falls bis spätestens **Freitag den 24.04.2026, 24:00 Uhr**, der Pressestelle bei dem Landgericht Rostock keine verbindliche einvernehmliche Lösung mitgeteilt wird, trifft der Vorsitzende die Auswahl.

b) Von den akkreditierten Medienvertretern/Journalisten werden sechs Fotografen (drei Agenturvertreter und drei freie Fotografen) zugelassen, die sich einverstanden erklärt haben, ihr Bildmaterial anderen Agenturen zur Verfügung zu stellen (Pool-Lösung).

Falls bis spätestens **Freitag den 24.04.2026, 24:00 Uhr**, der Pressestelle bei dem Landgericht Rostock keine verbindliche einvernehmliche Lösung mitgeteilt wird, trifft der Vorsitzende die Auswahl.

Im Übrigen gilt die Hausordnung des Landgerichts Rostock.